

# SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



## **I. Nachtrag zur Satzung über die gemeinsamen Veranstaltungen von Krammärkten und Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes in der Stadt Wetter(Hessen)**

gültig ab 01.01.2002

# **I. Nachtrag zur Satzung über die gemeinsamen Veranstaltungen von Krammärkten und Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes in der Stadt Wetter(Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I. 2000 S. 2) und des § 69 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31.10.2000 folgender 1. Nachtrag erlassen:

## **I. § 8 erhält folgenden Wortlaut:**

### **§ 8 Standgeld**

#### **a) Krammärkte**

Für die Benutzung der Marktplätze ist ein Standgeld nach der Ordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Wetter zu entrichten.

#### **b) Flohmärkte**

1. Für jeden nummerierten Platz auf dem Flohmarkt wird durch das Ordnungsamt ein Berechtigungsschein ausgegeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Die Gebühr für die Überlassung der numerierten Verkaufsplätze beträgt je Markttag
  - a) für 1,50 lfd.m. Standplatz 2,50 €/Platz
  - b) für 3,00 lfd.m. Standplatz 5,-- €/Platz.

Die Gebühr ist bei Aushändigung des Berechtigungsscheines in bar zu entrichten. Für die nicht nummerierten Flächen, die den Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren vorbehalten sind, werden keine Gebühren erhoben.

#### **c) Burgwaldmarkt**

Die Standgelderhebung erfolgt durch den Verein "Burgwaldmarkt".

## **II. § 12 erhält folgenden Wortlaut:**

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) finden Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 ist der Magistrat.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen können durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

### **3. § 14 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Durchführung von Krammärkten und Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Veranstaltung von Krammärkten und Flohmärkten sowie des Burgwaldmarktes der Stadt Wetter vom 09.03.1999 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 31.10.2000

MAGISTRAT DER STADT WETTER(HESSEN)

gez. Rincke  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 19.10.2001 Wetteraner Bürgerblatt Ausgabe Nr. 42